

Feierraum Altes Schulhaus Darmsheim

Entgeltregelung

Die Stadt Sindelfingen erhebt für die Benutzung des Feierraumes Darmsheim, Entgelte nach der Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderats vom 17. Dezember 2002, gültig ab 1. Januar 2003.

	Euro
1. Hauptentgelt für eine Nutzungsdauer bis zu 6 Stunden	50,-
2. Zeitzuschlag ab der 7. Stunde je angefangene Stunde	16,-
3. Proben, Auf- und Abbau für jede angefangene Stunde	8,-
5. Heizung/Lüftung für jede angefangene Stunde	12,-
6. Brandwache und Sanitätsdienst je Person und angefangene Stunde	der jeweils gültige Satz
7. Hausmeister/in je angefangene Stunde der Anwesenheit	25,-

Sonderleistungen, Auslagen

Die Kosten für Sonderleistungen, die in diesem Entgeltkatalog nicht enthalten sind und für Auslagen (z.B. Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der am Veranstaltungstag durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Entgeltregelung.

Zahlungspflichtig ist der/die Mieter/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird das Hauptentgelt in dreifacher Höhe fällig.

Das Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse Sindelfingen zu bezahlen. Es bleibt der Stadt vorbehalten, das Entgelt im voraus zu fordern. Sie kann eine Kautions verlangen.

Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn der Mieter/die Mieterin

- a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat,
- b) mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktritt.

Das Hauptentgelt wird in der Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenkosten in Höhe der bis zur Absage bereits angefallenen Kosten erhoben, wenn aus Gründen, die nicht bei der Stadt liegen, eine Veranstaltung ausfällt. Für den Erlass der Forderungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

Die Bewirtschaftung in dem Feierraum Altes Schulhaus kann im Einzelfall gestattet werden. Sofern Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine Wirtschaftserlaubnis des Bezirksamts erforderlich.

Ermäßigungen

1. Für gemeinnützige Personen, Schulen, Vereine usw. im Sinne des Steuerrechts mit Sitz in Sindelfingen gelten folgende Ermäßigungen. Voraussetzung ist, dass die Betschung und Bestuhlung nach Angaben der Beauftragten des Vermieters selbst vorgenommen und die Halle nach der Veranstaltung besenrein übergeben wird:
 - 1.1 Das Hauptentgelt entfällt einmal jährlich. Für weitere Veranstaltungen wird das Hauptentgelt um 50% ermäßigt.
 - 1.2 Nebenkosten werden um 50% ermäßigt. Voll zu bezahlen sind jedoch alle Auslagen wie Personalkosten (Hausmeister, Aufsichts- und Garderobendienst, Brandwache, Sanitätsdienst), Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen (Glasbruch u.ä.).
2. Bei Schulveranstaltungen entfällt das Hauptentgelt. Für alle andere Kosten gilt Ziffer 1.2.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen einen Pauschalpreis zu vereinbaren.

Lärmschutz

Nach 22 Uhr darf kein Lärm nach außen dringen, deshalb dürfen Fenster und Türen nur in Musikpausen geöffnet werden. Verhalten Sie sich bitte im Außenbereich ruhig, auch bei der Abfahrt.

Wir wünschen Ihnen mit Ihrer Veranstaltung guten Erfolg.